

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. September 1985

3514. Nutzungsplanung Rickenbach (Änderung)

Am 25. März 1983 setzte die Gemeindeversammlung Rickenbach die kommunale Nutzungsplanung fest. Dieser Beschluss konnte vom Regierungsrat nur teilweise genehmigt werden (RRB Nr. 430/1984). Ausserdem wurde die Gemeinde eingeladen, die nicht von kantonalen Zonen erfassten Flächen einer kommunalen Zone zuzuweisen.

Am 22. Juni 1984 hat die Gemeindeversammlung Rickenbach ihre Nutzungsplanung dem genannten Regierungsratsbeschluss angepasst. Gleichzeitig wurden verschiedene Grundstücke auf Begehren der Grundeigentümer aus der Bauzone entlassen. Die Baudirektion hat inzwischen die kantonale Landwirtschaftszone entsprechend erweitert.

Am 14. Juni 1985 hat die Gemeindeversammlung sodann das Grundstück Kat.-Nr. 1610 in der Vorderen Aegerten von der Reservezone in die Zone W2 umgeteilt. Dieser Umzonung liegt ein rechtskräftiger Rekursentscheid zugrunde.

Gegen diese beiden Gemeindeversammlungsbeschlüsse wurden laut Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 16. Juli 1985 und der Bezirksratskanzlei Winterthur vom 15. Juli 1985 keine Rechtsmittel eingelegt. Die getroffenen Festlegungen sind zweckmässig; die Vorlage kann genehmigt werden.

Die geänderten Pläne (Zonenplan und zwei Kernzonenpläne) ersetzen diejenigen vom 25. März 1983.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung Rickenbach vom 22. Juni 1984 und vom 14. Juni 1985 betreffend Änderung der kommunalen Nutzungsplanung werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Rickenbach wird eingeladen, Dispositiv I dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rickenbach, 8545 Rickenbach (unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Zonenplans und der beiden Kernzonenpläne), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. September 1985

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller